

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

**In dem Parteiordnungsverfahren**

**6/2015/P**

**21.09.2015**

auf Antrag

des (...)

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

(...)

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beteiligte:

zu 1:

(...)

zu 2:

(...)

hat die Bundesschiedskommission am 21. September 2015 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

**Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands (...) vom 19. Juni 2015 aufgehoben und das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurückverwiesen.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Der 1965 geborene Antragsgegner ist seit Mai 2013 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er bekleidet innerhalb der Partei keine Funktionen.

Mit Beschluss vom 27. April 2015 hat der Antragsteller im Wege einer Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 Schiedsordnung -SchiedsO -das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Zur Begründung führte er aus, dass er Kenntnis davon erhalten habe, dass die Beteiligte zu 2. nunmehr ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses des Antragsgegners anstrebe, nachdem sie schon im Februar 2015 die Vorbereitung eines entsprechenden Verfahrens beschlossen habe. Um weiteren Schaden von der Partei zu wenden, sei die Sofortmaßnahme geboten. Der Antragsgegner verhalte sich, „wie dies die angehängten Unterlagen zeigten“, seit längerer Zeit und in zunehmender Art und Weise unangemessen gegenüber Mitgliedern der eigenen Abteilung, aber auch gegenüber Parteimitgliedern außerhalb des Kreisverbandes, so beispielsweise mit beleidigenden und belästigenden Kommentaren gegen die Abgeordnete (...) aus (...) und ihre Mitarbeiterin. „Wie den zusammen getragenen Beschreibungen der Mitglieder zu entnehmen sei“, benehme sich der Antragsgegner auf Veranstaltungen aggressiv, störe erheblich die Sitzungsabläufe, missachte Anordnungen der Versammlungsleitung, akzeptiere Beschlüsse nicht und beleidige immer wieder weibliche Parteimitglieder. Gespräche mit ihm und Aufforderungen, sein störendes und unangemessenes Verhalten zu ändern, seien erfolglos geblieben. Eine neue Qualität der Auseinandersetzung sei erreicht worden, als der Antragsgegner am 14. April 2015 mit Hilfe der Polizei aus einer Vorstandssitzung des Beteiligten zu 2. Habe entfernt werden müssen. Welche Unterlagen dem Beschluss des Antragstellers vom 27. April 2015 angehängt waren, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Nach der Aktenlage ist der zweiseitige Beschluss des Antragstellers dem Antragsgegner ohne die in Bezug genommenen Anlagen mit Schreiben vom 28. April 2015 am 02. Mai 2015 zugestellt worden.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2015 erklärte die Beteiligte zu 2. den Beitritt zu diesem Verfahren, mit Beschluss vom 19. Mai 2015 der Beteiligte zu 1.

Am 27. Mai 2015 legte die Landesschiedskommission einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. In einem Vermerk vom 28. Mai 2015 \* 10:24 Uhr, festgehalten in einer E-Mail von (...) mit dem Betreff „LSK“, in dem nach Einschätzung der Bundesschiedskommission wohl die Ergebnisse dieser vorbereitenden Sitzung der Landesschiedskommission vom 27. Mai 2015 festgehalten wurden, heißt es auszugsweise:

„Der Landesvorstand muss nachbessern  
Antrag unvollständig - keine Zeugen benannt, muss nachgebessert werden 6/2  
Urheber und Datum muss erkennbar sein“

Mit Schreiben vom 28. Mai 2015 unterrichtete die Landesschiedskommission Antragsteller, Antragsgegner und die Beteiligten über den festgelegten Termin zur mündlichen Verhandlung. Zudem wurden der Antragsteller und die Beteiligten mit Schreiben gleichen Datums dazu „aufgefordert, vor der mündlichen Verhandlung zu den erhobenen Vorwürfen die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen zu benennen, Urkunden (mit Angabe von Urheber und Datum) usw. nach § 6 Abs. 2 der Schiedsordnung bis Dienstag, 02. Juni 2015, 24:00 Uhr einzureichen, damit diese fristgerecht geladen werden können.“

Die Landesschiedskommission hat am 19. Juni 2015 in einer fast vierstündigen mündlichen Verhandlung die Vorwürfe gegen den Antragsgegner behandelt und in einer Beweisaufnahme neun Zeuginnen und Zeugen dazu vernommen. Mit Entscheidung vom 19. Juni 2015 ordnete sie das zeitweilige Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Entscheidung, an und hielt die vom Antragsteller verfügte Sofortmaßnahme aufrecht. Den weitergehenden Antrag des Antragstellers auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei wies sie zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Antragsgegner nach Überzeugung der Landesschiedskommission durch sein drohendes, respektloses und aggressives Verhalten und durch seine sexistischen Äußerungen erheblich, wiederholt und in zunehmender Art und Weise gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoßen habe und sein Verhalten gegenwärtig für die Partei untragbar sei.

Gegen die ihm am 14. Juli 2015 zugestellte Entscheidung legte der Antragsgegner mit am 27. Juli 2015 der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission persönlich übergebenem Schreiben Berufung ein. Mit Schreiben vom 12. August 2015, ebenfalls eingegangen durch persönliche Übergabe am 14. August 2015, begründete er die Berufung -neben einer umfangreichen Auseinandersetzung mit den in der Entscheidung bewerteten Vorwürfen -u.a. dahin, dass in seinem Fall „ein entscheidender Verstoß gegen § 6 Abs. 2 der Schiedsordnung vorliege, da er weder über eine Zeugenliste oder gar über eine vollständige Liste der vom Antragsteller vorgebrachten Vorwürfe und Beweise verfügt habe und verfüge“. Aus der Ladung vom 28. Mai 2015 „habe er naiverweise geschlossen, dass er ein vielleicht 20 – 30minütiges Gespräch mit den drei Mitgliedern der Landesschiedskommission über seine sozialdemokratische oder ggfs. unsozialdemokratische Haltung haben würde.“ Stattdessen sei er in einer „200minütigen Verhandlung mit etwa 10 Zeugen“ konfrontiert worden. Schon allein deshalb sei „die Berufung zuzulassen, wenn ein einzelner Mann sich 200 Minuten gegen Vorwürfe zu verteidigen habe, die ihm zu Beginn der mündlichen Verhandlung gar nicht bekannt gewesen seien.“ Schon deswegen könne die Entscheidung der Vorinstanz keinen Bestand haben.

Mit Schreiben vom 24. August 2015 wies die Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission den Antragsgegner darauf hin, dass er entgegen § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO bis zum Ablauf der Begründungsfrist sein Mitgliedsbuch nicht vorgelegt habe, und forderte ihn auf, dies bis zum 07. September 2015 nachzuholen; ansonsten werde die Berufung als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Aufforderung kam der Antragsgegner am Sonntag, dem 06. September 2015 nach, indem er am Empfang des Willy-Brandt-Hauses in der Wilhelmstr. 141 in Berlin sein Parteibuch gegen Empfangsbescheinigung abgab.

Mit am 14. September 2015 eingegangenem Schreiben nahm der Antragsteller zur Berufung Stellung. Er verteidigt die getroffene Entscheidung, nachdem der Antragsgegner -wie auch seine Berufungsbegründung deutlich mache -keine Einsicht in die Untragbarkeit seines Verhaltens zeige und er offenbar auch nicht bereit sei, dieses zu ändern. Zumindest theoretisch gebe die Entscheidung dem Antragsgegner die Möglichkeit, sein Verhalten zu überprüfen und zu ändern und gegebenenfalls in drei Jahren wieder in die parteipolitische Arbeit in der SPD einzusteigen.

## II.

Die Berufung ist zulässig.

### 1.

Nicht nur die Frist zur Einlegung, sondern auch die zur Begründung der Berufung sind gewahrt.

Zwar ist innerhalb der Begründungsfrist das Parteibuch des Antragsgegners entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO nicht vorgelegt worden; es ist vielmehr erst auf Anforderung der Bundesschiedskommission innerhalb der gesetzten Nachfrist eingegangen. Da jedoch die Rechtsmittelbelehrung der Landesschiedskommission keinen Hinweis auf dieses Erfordernis enthielt und damit unvollständig war, konnte sie nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Verfahrensordnungen der staatlichen Gerichte diese Frist nicht wirksam in Gang setzen.

## 2.

Die Bundesschiedskommission hatte zunächst den vom Antragsgegner gerügten Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beurteilen. Die Rüge des Antragsgegners, die Landesschiedskommission habe gegen § 6 Abs. 2 SchiedsO verstoßen, ist insoweit berechtigt. Nach dieser Vorschrift müssen aus dem Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens die Vorwürfe und der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen und sind nach Satz 3 die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. aufzuführen.

Daher ist das Verfahren schon gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurückzuverweisen, ohne dass die Bundesschiedskommission inhaltlich zu den materiellen Streitfragen des Parteiordnungsverfahrens -Bewertung des umfangreich dargestellten Verhaltens des Antragsgegners anhand der Maßstäbe des § 35 des Organisationsstatuts - OrgStatut - Stellung nehmen kann. Dass das Verfahren damit bedauerlicherweise eine weitere Verzögerung erfährt, muss hingenommen werden.

Die allgemeinen Rechts- und Verfahrensordnungen sowie die rechtsstaatlichen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland, wie sie auch im Parteiengesetz niedergelegt sind, verlangen, dass in jeder Instanz des Parteiordnungsverfahrens allen Verfahrensbeteiligten ausreichendes rechtliches Gehör gewährt wird. Dieser Grundsatz besagt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war; Ausdruck dessen ist beispielsweise auch § 6 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO. Er gewährt den am Verfahren Beteiligten eine Mindestgarantie des Inhalts, dass eine für sie nachteilige Entscheidung nicht ohne ihre vorherige Anhörung zu den konkreten Vorwürfen getroffen werden kann. Damit fördert er zugleich die Sachaufklärung und trägt damit zu einer "richtigen" Entscheidung bei.

Dieser Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist im Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht ausreichend beachtet worden, indem dem Antragsgegner zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2015 lediglich der Beschluss des Antragstellers vom 27. April 2015 zugesandt wurde, aus dem -entgegen § 6 Abs. 2 SchiedsO -die Vorwürfe und der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt im Einzelnen gerade nicht hervorgehen. Vielmehr beschränkt sich der sehr kursorisch gehaltene Beschluss darauf, lediglich das Verhalten des Antragstellers allgemein zu qualifizieren, ohne konkrete Vorwürfe zu benennen oder Zeugen aufzuführen. Zu rügen ist ferner, dass verabsäumt wurde, dem Antragsgegner mitzuteilen, dass in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von neun Zeugen vorgesehen ist, mit der Folge, dass er sich nicht ausreichend auf diesen Beweistermin vorbereiten konnte. Damit liegt eine Nichtbeachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs des Antragsgegners vor, die nach § 27 Abs. 1 SchiedsO die Zurückverweisung an die Vorinstanz zwingend erfordert.

Auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine eventuelle weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme (§ 19 Abs. 3 Satz 3 SchiedsO) liegt dann wieder bei der Landesschiedskommission.

Hannelore Kohl



